

**Gemeinde  
Ottenhöfen im Schwarzwald**

**S A T Z U N G**  
zur Erhebung der  
**ZWEITWOHNUNGSSTEUER**

Aufgrund des § 4 der GemO für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am **15. Februar 2006** folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**ALLGEMEINES**

Die Gemeinde Ottenhöfen erhebt eine Zweitwohnungssteuer.

**§ 2**

**STEUERSCHULDNER**

- (1) Steuerschuldner ist, wer im Gemeindegebiet für einen nicht nur vorübergehenden Zeitraum eine Zweitwohnung innehat.
- (2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die jemand
  - a) neben seiner außerhalb des Gemeindegebiets gelegenen Hauptwohnung im Gemeindegebiet zu Zwecken der Erholung, der Berufsausübung oder der Ausbildung innehat;
  - b) neben seiner innerhalb des Gemeindegebiets gelegenen Hauptwohnung im Gemeindegebiet zu Zwecken der Erholung, der Berufsausübung oder der Ausbildung innehat;
  - c) neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken des sonstigen persönlichen Lebensbedarfs im Gemeindegebiet innehat.
- (3) Die Zweitwohnungssteuer wird nicht erhoben für die Innehabung einer aus beruflichen Gründen vorgehaltenen Wohnung eines nicht dauernd getrennt lebenden Verheirateten, dessen eheliche Wohnung sich in einer anderen Gemeinde befindet.

**§ 3**

**STEUERMAßSTAB**

- (1) Die Steuer wird nach dem jährlichen Mietaufwand berechnet.

- (2) Der jährliche Mietaufwand ist das Gesamtentgelt, das der Steuerschuldner für die Benutzung der Wohnung aufgrund vertraglicher Vereinbarungen nach dem Stand im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld für ein Jahr zu entrichten hat (Jahresrohmiete).
- (3) Statt des Betrages nach Abs.2 gilt als jährlicher Mietaufwand die übliche Miete für solche Wohnungen, die eigengenutzt, ungenutzt, zu vorübergehendem Gebrauch oder unentgeltlich überlassen sind. Die übliche Miete wird in Anlehnung an die Jahresrohmiete geschätzt, die für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird.
- (4) Die Vorschriften des § 79 Abs. 1 des Bewertungsgesetzes in der Fassung vom 01. Februar 1991 (BGBl. I S. 230) finden entsprechende Anwendung.

#### **§ 4**

#### **STEUERSATZ**

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr
  - a) bei einem jährlichen Mietaufwand bis zu 1.800,00 € 130,00 €
  - b) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 1.800,00 €, aber nicht mehr als 3.600,00 € 260,00 €
  - c) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 3.600,00 € 380,00 €
- (2) In den Fällen des § 5 Abs. 1 Satz 2 ermäßigt sich die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag.
- (3) hat der Steuerschuldner mehr als zwei minderjährige Kinder, so wird die Steuer nach Abs. 1 und 2 auf Antrag um die Hälfte ermäßigt.

#### **§ 5**

#### **ENTSTEHUNG UND FÄLLIGKEIT DER STEUERSCHULD**

- (1) Die Steuerschuld für ein Kalenderjahr entsteht am 1. Januar.  
Wird eine Wohnung erst nach dem 1. Januar bezogen, so entsteht die Steuerschuld am ersten Tag des folgenden Kalendervierteljahres.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem der Steuerschuldner aus der Wohnung auszieht.
- (3) Die Steuer wird einen Monat nach Entstehung der Steuerschuld fällig.
- (4) In den Fällen des Abs. 2 ist die zuviel bezahlte Steuer auf Antrag zu erstatten.

## § 6

### ANZEIGEPFLICHT

- (1) Wer im Gemeindegebiet eine Zweitwohnung bezieht, hat der Gemeindeverwaltung dies innerhalb einer Woche nach dem Einzug anzuzeigen.
- (2) Endet die Wohnungshaltung, so gilt die Vorschrift des Abs. 1 entsprechend.

## § 7

### INKRAFTTRETEN

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Zweitwohnungssteuer-Satzung vom 05. November 2001 außer Kraft.

Ottenhöfen, den 15. Februar 2006

**Der Bürgermeister:**



---

Dieter Klotz

### Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- 1) die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- 2) der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

Angeschlagen: 17.02.2006

Das Bürgermeisteramt:

Abgenommen: 27.02.2006

i.A.

